

Anwaltskanzlei Reibold-Rolinger · Klara-Mayer-Str. 27 · 55294 Bodenheim

Landgericht Koblenz
Karmeliterstr. 14
56068 Koblenz

Vorab per Fax: 0261/102-1908

Rechtsanwältin
Manuela Reibold-Rolinger
I Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
I Schlichterin Schlichtungs- u. Schiedsordnung
für Baustreitigkeiten (SOBau)

Rechtsanwalt
René Ritter ¹⁾
I Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Rechtsanwältin
Lilia Albrecht ²⁾

Klara-Mayer-Straße 27 · 55294 Bodenheim
Tel. 0 61 35 / 93 48 80
Fax 0 61 35 / 93 48 82
info@kanzlei-reibold-rolinger.de
www.reibold-rolinger.de

¹⁾ freier Mitarbeiter

²⁾ im Angestelltenverhältnis

31. August 2016

la D4/1800

**Unser Aktenzeichen: 161/15 RR21
Herkenrath / Berndt**

In dem Rechtsstreit

Herkenrath, K. u.a. ./ Berndt, H.

Az.: 8 O 250/15

zum bevorstehenden Termin am 19.09.2016 sowie der Inbetriebnahme der Wärmepumpe teilen die Kläger noch Folgendes mit:

Die Kläger werden den Heizölkessel vor dem Termin ausschalten, sodass dann gewährleistet ist, dass das Wasser in dem Multifunktionsspeicher kalt ist. Der von den Klägern beauftragte Installateur baut in Gegenwart des Sachverständigen und des Beklagten den Wärmehähler ein.

Wenn die Ölheizung am 19.9.2016 mit eingeschaltet wird, bestehen die Kläger auf einen Bivalenzpunkt von +3°C, damit die Ölheizung nicht die Arbeit der Wärmepumpe übernimmt, wie das in der Vergangenheit der Fall war.

Da das Wasser in dem Multifunktionsspeicher am 19.9.2016 bei dem Termin kalt ist, wird die Anlage wahrscheinlich erst einmal anspringen. Erfahrungsgemäß hält dieser Zustand nicht

Hypo Vereinsbank · BIC: HYVEDEMM486
IBAN: DE17 5502 0486 0013 4884 10
Sparkasse Mainz · BIC: MALADE51MNZ
IBAN DE95 5505 0120 0154 0010 36
Anderkonto:
IBAN DE73 5505 0120 0200 0397 66
St.-Nr. 28 226 10 392 · Finanzamt Mainz-Süd

lange an und dann fällt die Anlage aus.

Die Kläger wollen dabei sicher gehen, dass im Falle des Ausfalls der Wärmepumpe dafür gesorgt wird, dass diese zum Laufen gebracht wird, damit die Kläger ihren Alltag wie gewohnt bestreiten können. Dazu gehört die tägliche Nutzung des Schwimmbades, der Heizung und der Sanitäreinrichtungen.

Vorab sollte also geklärt sein, ob der Beklagte dafür Sorge tragen wird, dass beim Ausfall der Wärmepumpe diese kurzfristig wieder in Betrieb genommen wird. In diesem Zusammenhang wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Kläger lediglich eine Inbetriebnahme der Anlage akzeptieren und keine Nachbesserungsarbeiten an der Anlage.

Der Beklagte möge sich kurzfristig dazu äußern. Das hiesige Schreiben wird dem Sachverständigen und Beklagten vorab per Fax übermittelt.

Lilia Albrecht
Rechtsanwältin